

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Gemeinschaftshäuser im Ortsteil Möhlen- warf und im Ortsteil Kirchborgum

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 in der z. Z. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) am 28. April 1977 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Für die einmalige Benutzung des Gemeinschaftshauses in Möhlenwarf werden folgende Gebühren erhoben:

1. Saal (einschl. Bühnenraum)	140,-- DM
2. Bühnenraum	40,-- DM
3. Küche	50,-- DM

Auf die festzusetzende Benutzungsgebühr kann eine Vorausleistung bis zur voraussichtlichen Höhe erhoben werden, die bei der Anmeldung mündlich festgesetzt wird. Die endgültige Gebühr wird nachträglich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

#### § 2

Für die Benutzung des Gemeinschaftshauses in Kirchborgum werden 30 % der Gebühren nach § 1 (1 und 3) erhoben.

#### § 3

Die in § 1 zu 1. bzw. 2. festgesetzten und die nach § 2 entsprechenden Gebühren ermäßigen sich bei

1. kulturellen, kirchlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen auf 15 %,
2. öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen auf 40 %,
3. Beerdigungen auf 35 %,
4. Polterabenden auf 75 %.

#### § 4

Bei Jugendveranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen, die als förderungswürdig anerkannt sind, sowie bei schulischen Veranstaltungen und Veranstaltungen, die Wohltätigkeitszwecken dienen oder anerkannte wissenschaftliche Bedeutung haben, werden keine Gebühren erhoben. Ebenfalls sind Altenveranstaltungen gebührenfrei, soweit die Träger dieser Altenveranstaltungen von der Stadt Weener anerkannt worden sind.

Die Gebührenbefreiung setzt jedoch in allen Fällen voraus, daß Eintrittsgelder nicht erhoben werden.

§ 5

Gebührenpflichtig ist der Benutzer. Soweit bei der Anmeldung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, gilt der Anmeldende als Benutzer.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weener, den 28. April 1977

Bürgermeister      Stadtdirektor

---

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer vom 16.5.1977

## S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhöhung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser in Möhlenwarf und Kirchborgum in der Fassung vom  
28.04.1977

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der z. Z. geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Weener am 06. Oktober 1982 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

§ 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die einmalige Benutzung des Gemeinschaftshauses in Möhlenwarf werden folgende Gebühren erhoben:

1. Saal (einschließlich Bühnenraum)	190,-- DM
2. Bühnenraum	40,-- DM
3. Küche	70,-- DM

### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.1983 in Kraft.

Weener, den 06. Oktober 1982

Stadt Weener (Ems)

Bürgermeister

Stadtdirektor

## S a t z u n g

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhöhung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser in Möhlenwarf und Kirchborgum in der Fassung vom 06.10.1982

Aufgrund der § 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 hat der Rat der Stadt Weener (Ems) am 30. März 1992 folgende Satzung beschlossen:

### Art. I

§ 1, Satz 1, erhält folgende Fassung:

Für die einmalige Benutzung des Gemeinschaftshauses in Möhlenwarf werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Saal (einschl. Bühnenraum)                  | 230,00 DM |
| 2. Bühnenraum (separate Nutzung nicht möglich) |           |
| 3. Küche                                       | 100,00 DM |

### Art. II

Die Änderungssatzung tritt am 01.05.1992 in Kraft.

Weener, den 30. März 1992

Stadt Weener (Ems)

Bürgermeister

Stadtdirektor